

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung durch den Landkreis Northeim (Abfallgebührensatzung) vom 10.03.2017

in der Fassung des III. Nachtrages vom 04.12.2020
gültig ab 01.01.2021

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S.273), zuletzt geändert am 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), i. V. m. §§ 4, 5 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Northeim hat der Kreistag des Landkreises Northeim in seiner Sitzung am 04.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Northeim zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Blankenhagen,
- Bauabfalldeponie Katlenburg (Brandisbreite),
- Bauabfalldeponie Einbeck,
- Bauabfalldeponie Uslar (Verliehausen),
- Fuhrpark

sowie aller zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten, sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundsätzlich wird die Gebühr für Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen nach dem Volumen der Abfallbehälter bemessen.

(2) Für Bioabfälle wird die Gebühr nach dem Volumen der Abfallbehälter bemessen.

(3) 1. Restabfallgebühr für Abfälle aus Haushalten

Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung aus Haushalten gem. Abs. 1 beinhaltet die Kosten der regelmäßigen Abfuhr einschließlich der Kosten der Verwertung und Entsorgung von Abfällen nach § 2 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung, insbesondere

- von Restabfall,
- von Sperrmüll,
- von Problemabfällen einschließlich Elektro- u. Elektronikgeräte,
- von Altpapier nach den §§ 2 Abs. 6 Ziffer 3 und 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung.

Bei der Bemessung der Größe des Restabfallbehälters gem. § 16 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung wird je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person eine Behälterkapazität von mindestens 20 Liter bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr zugrunde gelegt. Die Gebühr für die verschiedenen Restabfallbehälter beträgt jährlich **2,15 €** pro Liter Füllraum bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr sowie **1,08 €** bei einer 4-wöchentlichen Abfuhr. Es ergeben sich folgende Jahresgebühren:

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

| | | | |
|---|------------------------|---------------|----------------|
| - | Restabfallbehälter mit | 40 l Füllraum | 43,00 € |
|---|------------------------|---------------|----------------|

bei 2-wöchentlicher Abfuhr (Regelfall):

| | | | |
|---|------------------------|------------------|-------------------|
| - | Restabfallbehälter mit | 40 l Füllraum | 86,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum | 129,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 172,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 258,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 516,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 770 l Füllraum | 1.655,50 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 2.365,00 € |

2. Restabfallgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung aus anderen Herkunftsbereichen gem. Abs. 1 beinhaltet nur die Kosten der regelmäßigen Abfuhr des Restabfalls gem. § 5 Abs.1 Nr. 10 der Abfallbewirtschaftungssatzung. Es handelt sich hierbei um Abfälle nach § 2 Abs. 4 Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Größe des Restabfallbehälters auf den gemäß § 3 Abs. 3 Abfallbewirtschaftungssatzung genutzten Grundstücken ist nach § 16 Abs. 4 Abfallbewirtschaftungssatzung zu wählen. Gemäß § 16 Abs. 4 letzter Satz der Abfallbewirtschaftungssatzung behält sich der Landkreis vor, das im Einzelfall erforderliche Behältervolumen zuzuweisen, falls die beantragte Behälterkapazität nicht ausreicht. Die Gebühr für die verschiedenen Restabfallbehälter beträgt jährlich **1,25 €** pro Liter bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr. Danach ergeben sich folgende Jahresgebühren:

Die Gebühr beträgt jährlich für einen:

| | | | |
|---|------------------------|------------------|-------------------|
| - | Restabfallbehälter mit | 60 l Füllraum | 75,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 100,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 150,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 300,00 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 770 l Füllraum | 962,50 € |
| - | Restabfallbehälter mit | 1.100 l Füllraum | 1.375,00 € |

- (4) Fallen auf einem Grundstück sowohl private als auch gewerbliche Restabfälle an, so kann ein Restabfallbehälter gemeinsam genutzt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs aller anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung sowie bei der Bemessung des Behälters sind die Personen und das daraus wählbare Volumen gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 dieser Satzung sowie das Volumen für den gewerblichen Teil gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Abfallgebührensatzung zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 letzter Satz der Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Gebühr für den gemeinsam genutzten Restabfallbehälter errechnet sich danach aus dem Anteil der privaten Nutzung (Haushalt) mit **2,15 €** je Liter Füllraum pro Jahr bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr zuzüglich des Anteils der gewerblichen Nutzung (andere Herkunftsbereiche) mit **1,25 €** je Liter Füllraum pro Jahr bei einer 2-wöchentlichen Abfuhr.

- (5) Die Gebühr für die Bioabfallbehälter beträgt jährlich:
- | | | |
|-------------------------|----------------|-----------------|
| • Bioabfallbehälter mit | 80 l Füllraum | 56,80 € |
| • Bioabfallbehälter mit | 120 l Füllraum | 85,20 € |
| • Bioabfallbehälter mit | 240 l Füllraum | 170,40 € |
- (6) Besteht die Gebührenpflicht nach Abs. 3 - 5 dieser Satzung nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.
- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für einen
1. Abfallsack des Landkreises **4,20 €**
 2. Gebührenplakette für handelsüblichen Abfallsack **5,60 €**.
- (8) Für die Aufstellung, die Einziehung oder den Tausch eines nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung zugelassenen Abfallbehälters bis zu einer Größe von 240 l wird eine Gebühr von 10 €, bei einer Größe über 240 l von 25 € pro Abfallbehälter erhoben.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

1. Erstanschluss eines Grundstückes oder eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen,
 2. Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Inhaberin oder des Inhabers der gewerblichen Erlaubnis unter Einhaltung der Anzeigepflicht gem. § 20 Abfallbewirtschaftungssatzung,
 3. Füllraumänderung wegen Änderung der Zahl der mit Hauptwohnung gemeldeten Personen innerhalb einer Mitteilungspflicht von 2 Monaten bei erfolgter Änderung der Personenzahl,
 4. Einziehung von Abfallbehältern bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses,
 5. Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von natürlichem Verschleiß,
 6. Aufstellung, Tausch oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises.
- (9) Für zusätzlichen Gefäßraum für die Abfallarten: Erdaushub, Bauschutt oder Sperrmüll und vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Form von Abfallgroßbehältern (Containern) werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|---|------------------------------|----------------------------------|
| • Erdaushub | 5,0 m ³ Container | 208,00 € pro Entleerung |
| • Bauschutt | 5,0 m ³ Container | 325,00 € pro Entleerung |
| • Restabfall | 5,0 m ³ Container | 640,00 € pro Entleerung |
| • Altholz I-III | 5,0 m ³ Container | 318,00 € pro Entleerung |
| • Altholz IV | 5,0 m ³ Container | 463,00 € pro Entleerung |
| • Gartenabfälle (Baum-, Strauch-, u. Grünschnitt, Laub) | 5,0 m ³ Container | 163,00 € pro Entleerung |
| • Restabfall | 15 m ³ Container | 1.189,00 € pro Entleerung |
| • Altholz I-III | 15 m ³ Container | 544,00 € pro Entleerung |
| • Altholz IV | 15 m ³ Container | 617,00 € pro Entleerung |
| • Gartenabfälle | 15 m ³ Container | 235,00 € pro Entleerung |

Diese Gebühr schließt die Bereitstellung der Abfallgroßbehälter für 1 Woche, die Abfuhr und die zu erhebenden Deponiegebühren ein. Für die Bereitstellung über den Zeitraum von einer Woche hinaus wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25,- € je weiteren Tag und Behälter erhoben.

Kann am vereinbarten Termin der Abfallgroßbehälter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weder auf dem Privatgrundstück noch auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden, wird ein Betrag in Höhe von 70,- € je angefangene Stunde als entstandener Aufwand erhoben.

- (10) Die Gebühr für die Abfuhr von sperrmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt für max. 2m³ 120,00 €.
- (11) Die Gebühr für eine Eilabholung von sperrmüllähnlichen Abfällen aus privaten Haushalten binnen 3 Arbeitstagen (Sperrmüll-Express) beträgt für max. 5 m³ 100,00 €.

§ 3

Selbstanlieferungen auf der Deponie Blankenhagen und den Bauabfalldeponien Katlenburg (Brandisbreite), Einbeck und Uslar (Verliehausen)

- (1) Im Falle der Selbstanlieferungen von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Blankenhagen erhebt der Landkreis eine Gebühr, deren Höhe sich grundsätzlich nach dem durch Verwiegung festgestellten tatsächlichen Abfallgewicht (aufgerundet auf 20 kg) bemisst. Soweit aus betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Fahrzeug- und Wägetechnik keine Verwiegung der Abfälle möglich ist, werden die Gebühren nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges je angefangene 100 kg bemessen.
- (2) Im Falle der Selbstanlieferungen von den dort zugelassenen Abfällen nach § 3 Abs. 2, Ziffer 6 und 7 auf den Bauabfalldeponien Brandisbreite, Einbeck und Uslar (Verliehausen) werden die Gebühren nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges je angefangene 100 kg bemessen. Auf den Containerplätzen der Bauabfalldeponien werden die unter § 3 Abs.2 Ziffer 1, 10 – 14 genannten Abfälle nur bis zu einer Menge von 3 m³ angenommen. Die unter § 3 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 und 8 genannten Abfälle werden auf den Bauabfalldeponien nicht angenommen.

| Die Gebühr beträgt für | nach Gewicht des Abfalls oder Nutzlast des Fahrzeuges |
|---|---|
| 1. Abfälle zur Beseitigung oder Vorbehandlung | 27,90 €/100 kg |
| 2. Gefährliche Dachpappe | 71,40 €/100 kg |
| 3. asbesthaltige Abfälle | 9,25 €/100 kg |
| 4. asbesthaltige Elektrogeräte | 0,00 €/100 kg |
| 5. gefährliche mineralfaserhaltige Dämmstoffe | 24,00 €/100 kg |
| 6. Bodenaushub | 2,00 €/100 kg |
| 7. Bauschutt und Straßenaufbruch | 4,80 €/100 kg |
| 8. Baustoffe auf Gipsbasis | 6,60 €/100 kg |
| 9. kompostierbare Abfälle | 9,00 €/100 kg |

| | |
|---|-----------------------|
| 10. Gartenabfälle (Baum-, Strauch-, u. Grünschnitt, Laub) | 4,50 €/100 kg |
| 11. Papier und Pappe | 0,00 €/100 kg |
| 12. stör- und schadstofffreie Metallgegenstände | 0,00 €/100 kg |
| 13. Altholz Kategorie I-III* | 7,90 €/100 kg |
| 14. Altholz Kategorie IV* | 12,80 €/100 kg |
| 15. Verglaste Fenster | 24,40 €/100 kg |

*nach der AltholzV vom 15.08. 2002 in der jeweils gültigen Fassung

- (3) Für Kleinanlieferungen bis 3 m³ an den Containerplätzen der Bauabfalldeponien und der Deponie Blankenhagen, sofern dort eine Verwiegung nicht erfolgt, beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 und 2:

| | Im Restabfallsack des Landkreises oder Abfallsack mit Gebührenplakette (§ 2 Abs. 7) | Ohne Fahrzeug, mit Handwagen, Fahrrad- oder Mopedanhänger, mit für bis zu 5 Pers. zugelassenen PKW (nur Kofferraum) | mit Pkw für bis zu 5 Personen unter Ausnutzung der erweiterten Ladefläche | mit anderen Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern und bis 1,5 m ³ Ladung | mit anderen Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern und 1,5 m ³ bis 3 m ³ Ladung |
|---|---|---|---|---|--|
| Abfälle zur Beseitigung oder zur Vorbehandlung | gebührenfrei | 20,00 € | 41,00 € | 81,00 € | 162,00 € |
| Gefährliche Dachpappe | nicht zulässig | 53,00 € | 106,00 € | 212,00 € | 424,00 € |
| Asbesthaltige Abfälle/ Geräte (Annahme nur auf der Deponie Blankenhagen) | nicht zulässig | 15,00 € | 30,00 € | 60,00 € | 120,00 € |
| Gefährliche mineralfaserhaltige Dämmstoffe (Annahme nur auf der Deponie Blankenhagen) | nicht zulässig | 10,00 € | 20,00 € | 30,00 € | 60,00 € |
| Bodenaushub | nicht zulässig | 2,50 € | 2,00 € je 100 kg | 2,00 € je 100 kg | 2,00 € je 100 kg |
| Baustoffe auf Gipsbasis (Annahme nur auf der Deponie Blankenhagen) | Nicht zulässig | 2,50 € | je 100 kg 6,60 € | je 100 kg 6,60 € | je 100 kg 6,60 € |

| | | | | | |
|--|----------------|---------------|----------------|----------------------------|----------------------------|
| kompostierbare Abfälle (Annahme von Küchenabfällen nur auf der Deponie Blankenhagen) | nicht zulässig | 5,70 € | 10,00 € | 9,00 € je 100 kg | 9,00 € je 100 kg |
| Gartenabfälle (Baum-, Strauch-, u. Grünschnitt, Laub) | nicht zulässig | 3,90 € | 5,50 € | 7,70 € | 15,40 € |
| Papier und Pappe | nicht zulässig | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| stör- und schadstofffreie Metallgegen- | nicht zulässig | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Altholz Kategorie (I-III) | nicht zulässig | 5,80 € | 8,70 € | 12,60 € | 25,20 € |
| Altholz Kategorie (IV) | nicht zulässig | 8,20 € | 12,80 € | 19,20 € | 38,40 € |
| Verglaste Fenster | nicht zulässig | 15,00 € | 23,00 € | 36,00 € | 72,00 € |

(4) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für nachstehend aufgeführte Abfälle werden sie wie folgt festgesetzt:

- Pkw-Reifen ohne Felge **6,00 € /Stück**
- Pkw-Reifen mit Felge **9,30 € /Stück**
- Lkw- und Traktorreifen ohne Felge **8,60 € /Stück**
- Lkw- und Traktorreifen mit Felge **14,60 € /Stück**
- überdimensionale Spezialreifen (über 1,20 m Durchmesser oder 0,40 m Breite) ohne Felge **15,30 € /Stück**
- überdimensionale Spezialreifen (über 1,20 m Durchmesser oder 0,40 m Breite) mit Felge **33,10 € /Stück**

voluminöse Leichtstoffe, wie z.B. Styropor, ungebündelte Plastikfolienreste, Verbundmaterialien, Sortierreste von Verpackungen, das 1,5-fache der Gebühr nach Abs. 2 und 3.

(5) Für zur Wiederverarbeitung oder Kompostierung unbrauchbar gemachte Stoffe wird das Doppelte der jeweiligen Gebühr nach Abs. 2 und 3 erhoben.

(6) Für Anlieferungen bis 3 m³ Sperrmüll aus Haushaltungen an den Containerplätzen der Bauabfalldeponien und der Deponie Blankenhagen werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 keine Gebühren erhoben.

§ 4

Selbstanlieferungen zu beauftragten Annahmestellen

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 14 der Abfallbewirtschaftungs-satzung bei beauftragten Annahmestellen werden als Gebühren erhoben für:

- | | | |
|---|------------------------|--------|
| 1. Ammoniak, Altlacke und -farben Fotochemikalien, Altöl, Verpackungen Betriebsmittel, Putzmittel | pro angefangenes kg | 2,50 € |
|---|------------------------|--------|

| | | | |
|----|---|-------|---------|
| 2. | Säuren, Laugen, Pestizide, PCB, Lösemittel, Spraydosen Org. Chemikalien | - " - | 3,60 € |
| 3. | anorganische Chemikalien | | 7,00 € |
| 4. | Quecksilber | - " - | 10,00 € |

Für vorstehend nicht aufgeführte Schadstoffe werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Entsorgungsaufwand festgesetzt. Gerätebatterien und Akkumulatoren werden kostenlos angenommen. Ausgeschlossen ist die Annahme von Gerätebatterien und -akkumulatoren von Vertreibern und Herstellern im Sinne des Batteriegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig
1. für die Inanspruchnahme, die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von Restabfallgefäßen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 sind die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung,
 2. für die Inanspruchnahme, die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von Abfallgefäßen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind die Inhaberinnen oder Inhaber der gewerblichen Erlaubnis oder die Eigentümerinnen oder die Eigentümer des sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder dergleichen,
 3. für die Inanspruchnahme, die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von Bioabfallbehältern im Sinne von § 2 Abs. 5 sind bei bewohnten Grundstücken die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung oder die Inhaberin die Inhaber der gewerblichen Erlaubnis oder die Eigentümerinnen oder Eigentümer des sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder dergleichen,
 4. für die Inanspruchnahme von Abfallgroßbehältern i. S. d. § 2 Abs. 9 sind die Auftraggeber,
 5. für die Entsorgung von Sperrmüll i. S. d. § 2 Abs.10 und 11 ist, wer den Sperrmüll zur Entsorgung anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Sollte ein Gebührenpflichtiger nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht vorhanden sein, ist gebührenpflichtig, wer die Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung in Anspruch nimmt.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken des Landkreises sowie handelsüblichen Abfallsäcken mit Plaketten sind die Erwerber.
- (5) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung gemäß §§ 3 und 4 sind die Anlieferinnen oder die Anlieferer und die Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr bei einem voraussichtlich länger als 6 Monate dauernden Auslandsaufenthalt, der nicht touristischen Zwecken dient, für die Dauer der Abwesenheit

vom Hauptwohnsitz zu erlassen, falls für die von der Gebührenpflicht befreite Person kein Gefäßraum bereit gestellt werden muss. Die jeweilige Aufenthaltsdauer und der Aufenthaltsgrund sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

- (2) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Müllfahrzeugen befahrbaren Wegen u. a.) von den Fahrzeugen der Kreisabfallwirtschaft nicht entsorgt werden können, wird auf besonderen Antrag die Gebühr für den Restmüll je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Müllfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|------------------------|
| 1. Bei Entfernungen über 100 m bis 300 m | 80% der vollen Gebühr, |
| 2. bei Entfernungen über 300 m bis 500 m | 60% der vollen Gebühr, |
| 3. bei Entfernungen über 500 m | 50% der vollen Gebühr. |
- Anstelle fester Abfallgefäße können in Ausnahmefällen Abfallsäcke oder Gebührenplaketten von der Kreisabfallwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) In Einzelfällen kann der Landkreis auf Antrag auch aus anderen als in den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gründen die fälligen Gebühren ermäßigen oder erlassen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles angezeigt ist. Die Gebührenermäßigung oder der Gebührenerlass können unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 7

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Entsorgungstermin eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.
- Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entstehen die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit dessen Beginn.
- Bei Selbstanlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§§ 3 und 4) entsteht die Gebührenpflicht und die Gebührenschild mit der Anlieferung.
- Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 2 Abs.7) entsteht die Gebührenpflicht und die Gebührenschild mit dem Erwerb der Säcke bzw. Plaketten.
- Für Abfallgroßbehälter nach § 2 Abs. 9 entstehen die Gebührenpflicht und die Gebührenschild mit der Bereitstellung des Behälters.
- Bei der Entsorgung von Sperrmüll nach § 2 Abs. 10 entstehen die Gebührenpflicht und die Gebührenschild mit der Anmeldung zur Entsorgung.
- Die Gebührenpflicht und die Gebührenschild nach § 2 Abs. 8 entstehen mit der Durchführung des Tauschvorganges.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem durch den Gebührenpflichtigen die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter beim Landkreis abgemeldet und die Abfallbehälter zur Einziehung bereitgestellt worden sind.

§ 8

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Wird die Abfuhr der getrennt gehaltenen Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 10 der Abfallbewirtschaftungssatzung an bis zu zwei aufeinander folgenden Abfuhrterminen eingestellt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfuhr an mehr als zwei aufeinander folgenden Abfuhrterminen eingestellt, so wird die Gebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen anteilig für jede nicht durchgeführte Abfuhr erlassen.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach den §§ 2 bis 4 dieser Satzung – mit Ausnahme von § 2 Abs. 6 – werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebühren
 1. für Abfälle aus Haushalten nach § 2 Abs. 3 Ziff. 1, Abs. 4, 5 werden zum 1.7. eines jeden Jahres,
 2. für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2, Abs. 5 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbeitrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Abrechnungszeitraumes nach Satz 1 Ziff. 1 oder 2, so sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu leisten.

Auf Antrag und bei Vorlage einer Abbuchungserlaubnis können auf die Gebührenschuld nach Satz 1 Ziff. 1 Abschlagszahlungen entsprechend Satz 1 Ziff. 2 geleistet werden. Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht werden die Gebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Die Gebühren für alle übrigen Leistungen – mit Ausnahme des § 2 Abs. 6 – werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Fall des § 2 Abs. 6 werden die Gebühren mit dem Erwerb fällig.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, von Gebührenpflichtigen die Vorauszahlung der Gebühr für Zahlungsabschnitte zu verlangen, wenn in ihrer Person oder ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen der Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn sie wiederholt mit Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten sind.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

**§ 10 Abs.
Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

(1)

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, gegenüber dem Landkreis Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände abzugeben, insbesondere

- unaufgefordert und innerhalb eines Monats schriftlich jede Veränderung über die Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen mitzuteilen,
- unaufgefordert und innerhalb eines Monats schriftlich im Falle der Veräußerung oder des Erwerbs des Grundstückes dem Landkreis den Namen und Anschrift der neuen oder der bisherigen Grundstückseigentümerin oder des neuen oder des bisherigen Grundstückseigentümers mit entsprechendem Nachweis mitzuteilen,
- unaufgefordert und innerhalb eines Monats schriftlich im Falle des Wechsels der Inhaberin oder des Inhabers der gewerblichen Erlaubnis oder die Eigentümerinnen oder Eigentümer des sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, der öffentlichen Einrichtung oder dergleichen dem Landkreis den Namen und Anschrift der neuen Rechtsinhaberin oder des neuen Rechtsinhabers mitzuteilen,
- unaufgefordert und innerhalb eines Monats schriftlich jede Änderung der Grundstücksdaten (z.B. Straßenbezeichnung, Hausnummer) mitzuteilen,
- auf Aufforderung die Anzahl der auf dem betreffenden Grundstück vorhandenen Abfallbehälter mitzuteilen,
- auf Aufforderung die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung als Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger die Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Northeim, den 04.12.2020

Klinkert-Kittel
Landrätin